

<b>juris-Abkürzung:</b>	EichNatSchGV SH	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	13.12.1990	<b>Fundstelle:</b>	GVOBl. 1991, 23
<b>Textnachweis ab:</b>	01.01.2003	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	791-4-122
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Landesverordnung über das Naturschutzgebiet  
"Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund"  
Vom 13. Dezember 1990**

*Zum 16.09.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 67 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes verordnet der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung die folgenden §§ 1 bis 8 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 3; aufgrund des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei den folgenden § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1:

**§ 1**

**Erklärung zum Naturschutzgebiet**

(1) Das Eichenkratt, die nordöstlich angrenzende aufgelassene Kiesgrube mit einem Baggersee und die benachbarten Waldflächen südlich von Böxlund, Kreis Schleswig-Flensburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund" unter Nummer 153 in das beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 23 ha groß und umfaßt in den Gemarkungen

1. Medelby, Flur 1, die Flurstücke 1/1, 1/3,
2. Böxlund, Flur 4, die Flurstücke 18/8, 18/5, 19/3 und
3. Weesby, Flur 10, das Flurstück 21/7.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Oberste Landschaftspflegebehörde, 2300 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Oberste Jagdbehörde -, 2300 Kiel,
2. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg - Untere Landschaftspflegebehörde -, 2380 Schleswig,
3. Amtsvorsteher des Amtes Schafflund, 2391 Schafflund,
4. Bürgermeister der
  - a) Gemeinde Medelby, 2267 Medelby,
  - b) Gemeinde Böxlund, 2267 Böxlund,
  - c) Gemeinde Weesby, 2267 Weesby,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines charakteristischen Eichenkratts der Schleswiger Vorgeest sowie der benachbarten Waldflächen und der angrenzenden aufgelassenen Kiesgrube mit regionaltypischen Pflanzen- und Tierarten.

Insbesondere gilt es,

1. das Eichenkratt in seiner historisch-landeskundlich bedeutsamen Kulturform sowie als hochspezialisierten, dynamischen Standort in nährstoffarmer Situation zusammen mit den Krattwald-Saumlebensräumen und den kleinflächigen Heidenbeständen zu sichern,
2. die ehemalige Kiesgrube mit dem Sohlengewässer in ihrer hohen Arten-, Standort- und Strukturvielfalt zu erhalten und langfristig einer ungestörten Entwicklung zu überlassen und
3. den Hochwald auf nährstoffarmem Standort in seinem gesamten Bestand langfristig zu einem naturnahen Laubwald zu entwickeln.

(2) Soweit es zur Erhaltung oder Entwicklung der Ökosystemtypen erforderlich ist, sind Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;

4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer auszubauen im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß verändern, oder Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere sowie ihre Ökosysteme zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
15. den Baggersee mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder in dem Baggersee zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
16. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen;
17. das Naturschutzgebiet zu betreten oder im Naturschutzgebiet zu reiten oder zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Grünland genutzten, in der Abgrenzungskarte in waagerechter Schraffur dargestellten Flächen in der bisherigen Art, Intensität und im bisherigen Umfang;

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen mit der Einschränkung, daß
  - a) im Eichenkratt die historische Bewirtschaftungsform auf den der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gehörenden Flächen nach Maßgabe eines vom Landesamt für Natur und Umwelt und der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten, auf den Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein nach Maßgabe eines vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegenden Pflegeplanes fortzuführen ist;
  - b) bei der Bewirtschaftung der übrigen Waldflächen die in § 3 dieser Verordnung genannten Ziele des Naturschutzes zu beachten sind; insbesondere ist das Düngen, das Aufbringen chemischer Pflanzenschutzmittel und das Absenken des derzeitigen Wasserstandes nicht gestattet;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes; nicht zulässig ist es, die Jagd auf Wasserwild auszuüben, geschlossene Hochsitze zu errichten oder Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben oder Wildäcker anzulegen;
4. die erforderlichen, einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wirtschaftswege; wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien dürfen dabei nicht verwendet werden;
5. das Betreten oder Befahren
  - a) der jeweiligen Grundstücke durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
  - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
6. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Landschaftspflegebehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege als oberer Landschaftspflegebehörde durchführt oder durchführen läßt oder die im Rahmen der Anordnungen der obersten Landschaftspflegebehörde durchzuführen sind; Maßnahmen im Wald bedürfen der Zustimmung der zuständigen Forstbehörde.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landschaftspflegegesetzes.

(3) In Abständen werden die Auswirkungen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen auf die in § 3 beschriebenen Ziele der Verordnung und die Notwendigkeit geprüft, einzelne Handlungen einzuschränken oder auszuweiten.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 17 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können. Sie ist auch zuständig für die Erteilung von Befreiungen nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes und kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer ausbaut im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß verändern, oder Stoffe einbringt oder einleitet oder entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere sowie ihre Ökosysteme beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 den Baggersee mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt oder in dem Baggersee badet oder mit Tauchgeräten taucht;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde laufen läßt;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 das Naturschutzgebiet betritt oder im Naturschutzgebiet reitet oder fährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Flensburg-Land vom 26. Mai 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 133), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 16. Mai 1990 (Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg Nr. 14 vom 28. Juni 1990 S. 189) außer Kraft, soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft.

**Anlage:**

© juris GmbH